



**Einladung  
zur 4. Sitzung  
des Begleitausschusses  
am Mittwoch, dem 30.03.2022,  
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,  
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer\*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Teilnehmer\*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.**

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.10.2021       |
| 3 | 02 - 17 0607/2022 Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen                                   |
| 5 | Einwohnerfragestunde  |

## II. Nichtöffentlich

- |    |                   |  |     |
|----|-------------------|--|-----|
| 6  |                   | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.10.2021  |     |
| 7  | 01 - 17 0609/2022 | Bericht des Vorsitzenden; hier: Zusammenfassung der bisherigen Ausschussarbeit   | *** |
| 8  | 02 - 17 0606/2022 | Information über die Wertberichtigung der Forderung "Anspruch auf Auszahlung des Guthabens Festgeldanlage" (greensill) |     |
| 9  | 02 - 17 0610/2022 | Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG  |     |
| 10 |                   | Mitteilungen und Anfragen  |     |

46446 Emmerich am Rhein, den 18. März 2022

Tim Krebber  
Vorsitzender

**\*\*\* Diese Vorlage wird nachgereicht.**



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 17</b>	
		<b>0607/2022</b>	<b>15.03.2022</b>

Betreff

Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

Begleitausschuss	30.03.2022
------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Begleitausschuss beauftragt die Verwaltung, die Beschlussfassung der in Anlage 1 beigefügten "Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein - Anlagerichtlinie" zu initiieren.

### **Sachdarstellung :**

Mit Beschluss vom 23.03.2021 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, eine Anlagenrichtlinie zu erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Vor der Befassung im RPA und dann nachfolgend im HFA und im Rat soll diese Richtlinie im Begleitausschuss behandelt werden.

Die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 17 0607 2022 \_ A 1 \_ Anlagerichtlinie Stadt Emmerich am Rhein - Stand 02.2022

## **Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein – Anlagerichtlinie**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11. Dezember 2012 (MBI. NRW. 2012 S. 744 ff.), geändert durch den Runderlass vom 19. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 1057) u.a. empfohlen, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Emmerich am Rhein, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Geltung erstreckt sich auch auf angelegtes Kapital in Spezialfonds für die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen.

### **2. Anlagegrundsätze**

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Dem Aspekt der Sicherheit ist ein grundsätzlicher Vorrang vor möglichen erzielbaren Erträgen einzuräumen. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (§ 75 Abs. 6 GO NRW). Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

### **3. Arten der Geldanlage**

Die Stadt Emmerich am Rhein unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu vier Jahren (mittelfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit von über vier Jahren (langfristig)

### **4. Anlageziele**

Kurzfristige Anlagen verfolgen das Ziel, Verwarentgelte zu vermeiden bzw. Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mittelfristige und langfristige Anlagen verfolgen neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

## **5. Anlageformen**

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach gelten für die Anlage des Vermögens § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Bei den möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Emmerich am Rhein auf:

- Einlagen bei Kreditinstituten in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds für die zukünftige Finanzierung von Pensionsverpflichtungen
- Bundes-, Landes- und Kommunale Anleihen

## **6. Entscheidungskompetenzen**

Geldanlagen bis einschließlich € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadtkämmerin trifft auf Vorschlag des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen. Dies gilt auch für die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Anlageentscheidungen für Geldanlagen über € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut sowie Anlageentscheidungen für neue, bisher nicht genutzte Anlageinstrumente sind auf Vorschlag der Stadtkämmerin durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen.

## **7. Berichterstattung**

Im Rahmen der quartalsweisen Finanzberichterstattung wird tabellarisch über:

- die Arten der Geldanlagen (kurz-, mittel-, langfristig)
- die jeweilige Gesamtsumme
- die Anzahl der Institute je Art

informiert.

Jährlich wird ein Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss gefertigt, in dem die Geldanlagen sowie dessen Entwicklung rückblickend dargestellt wird.

## **8. Ausschreibung**

Bei allen Geldanlagen sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen, wobei stets Angebote der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees einzuholen sind.

## **9. Streuung und sonstige Maßgaben**

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen, siehe dazu Ziffer 6.

In Abhängigkeit der nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel legt die Stadtkämmerin das Anlagevolumen fest. Die Festlegung in Ziffer 6 (€ 2.000.000 je Kreditinstitut) gewährleistet eine angemessene Streuung des festgelegten Anlagevolumens.

Kreditinstitute müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben und darüber hinaus als Kreditinstitut gem. der europäischen Richtlinie 2006/48/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) eingestuft sein.

## **10. Einlagensicherung**

Der Gesetzgeber hat im Einlagensicherungsgesetz geregelt, dass staatliche Stellen keinen Schutz ihrer Einlagen erhalten. Mit Wirkung vom 01.10.2017 hat der Bundesverband deutscher Banken e.V. festgelegt, dass Kommunen zudem nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und den freiwilligen Einlagensicherungsfonds existieren auch zwei institutssichernde Einlagensicherungssysteme. Zum Erhalt dieser Anerkennung sind diese Systeme verpflichtet, die Liquidität und die Solvenz der angeschlossenen Institute bedingungslos abzusichern. Dies schließt alle Forderungen gegen ein Institut ein, auch solche, die einem Ausschlussgrund der gesetzlichen Einlagensicherung unterfallen.

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu prüfen, ob die Anlageform durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt wird und in welcher Höhe.

Angebote von Bankinstituten, die dem institutssichernden Einlagensicherungssystem angehören oder anderweitig systemrelevant (siehe Anhang) sind, sind zu bevorzugen.

## **11. Rating**

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen.

Für alle direkten Geldanlagen gilt grundsätzlich:

Zum Anlagezeitpunkt muss sich das Rating der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's (S&P) oder Fitch im Bereich der Ratingklassen AAA bis AA- bzw. Aaa bis Aa3 innerhalb des sog. Investmentgrade befinden (siehe Anhang). Alle vorliegenden Ratings müssen demselben Standard innerhalb des v. g. Rahmens entsprechen.

Die Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) darf zudem bei keinem vorliegenden Rating größer als 0,06% sein.

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie eine Bewertung durch eine Ratingagentur nicht beauftragt haben (z.B. die Bundesländer der BRD). Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter ausreichend gewährleistet sein.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr entscheidet die Stadtkämmerin über die Konsultation eines Anlageberaters oder die Erstellung eines unabhängigen externen Ratings vor Vertragsabschluss.

## **12. Anlageentscheidung**

Die Anlageentscheidung wird von den in Ziffer 6 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 7- 11 getroffen.

Alle wesentlichen, der Entscheidungsfindung zu Grunde liegenden Angaben sind zu dokumentieren, die vollständigen Nachweise sind dem Entscheidungsvorgang beizufügen.

Insbesondere zählen zu den zu dokumentierenden Unterlagen:

- Festlegung des anzulegenden Kapitals
- Festlegung der Anlagezeiträume
- Rating des Kreditinstituts, Nachweis über die Zugehörigkeit zum Sicherungsfonds der Sparkassen oder Genossenschaftsbanken oder Nachweis systemrelevantes Kreditinstitut

## **13. Risikomanagement**

Alle Geldanlagen, unabhängig von der Laufzeit, sind laufend zu überwachen.

Der für die Zahlungsabwicklung Verantwortliche führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt.

Über die Kapitalanlage im KVR-Fonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung, die quartalsweise durch den für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen der Stadtkämmerin zur Kenntnis gegeben werden.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Richtlinien sind dem Rat bis zum 30.06.2025 erneut zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aktualisierung vorzulegen, sofern sich nicht schon bereits zu einem früheren Zeitpunkt Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt.

## Anhang

### Anderweitig systemrelevante Institute (Stand Februar 2022)

Anderweitig systemrelevante Institute	Stufe I: EBA Methode Punktwerte in BP	Stufe II: Aufsichtliche Beurteilung Punktwerte in BP	Kapitalpuffer ab 01.01.2022
Deutsche Bank AG	2.274	2.191	2,00%
Commerzbank AG	722	774	1,25%
DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank	481	473	1,00%
UniCredit Bank AG	447	465	1,00%
J. P Morgan AG	375	381	0,75%
Landesbank Baden-Württemberg	378	351	0,75%
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	255	286	0,50%
Bayerische Landesbank	272	277	0,50%
ING-DiBa AG	183	173	0,25%
NRW.BANK	172	141	0,25%

<b>Anderweitig systemrelevante Institute</b>	<b>Stufe I: EBA Methode Punktwerte in BP</b>	<b>Stufe II: Aufsichtliche Beurteilung Punktwerte in BP</b>	<b>Kapitalpuffer ab 01.01.2022</b>
Nordeutsche Landesbank - Girozentrale	134	131	0,25%
Goldman Sachs Bank Europe SE	93	107	0,25%
Landwirtschaftliche Rentenbank <sup>1</sup>	136	102	0,25%
DekaBank Deutsche Girozentrale	106	101	0,25%

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## Ratingklassen der bekanntesten Ratingagenturen

Ratingagenturen* und Ratingklassen							
	S&P	Moodys	Fitch	Credit-reform	Euler Hermes	Scope	GBB RATING
<b>Investmentgrade</b>	AAA	Aaa	AAA	AAA	AAA	AAA	AAA
	AA+	Aa1	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+
	AA	Aa2	AA	AA	AA	AA	AA
	AA-	Aa3	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-
	A+	A1	A+	A+	A+	A+	A+
	A	A2	A	A	A	A	A
	A-	A3	A-	A-	A-	A-	A-
	BBB+	Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+
	BBB	Baa2	BBB	BBB	BBB	BBB	BBB
	BBB-	Baa3	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-
<b>Speculative Grade</b>	BB+	Ba1	BB+	BB+	BB+	BB+	BB+
	BB	Ba2	BB	BB	BB	BB	BB
	BB-	Ba3	BB-	BB-	BB-	BB-	BB-
	B+	B1	B+	B+	B+	B+	B+
	B	B2	B	B	B	B	B
	B-	B3	B-	B-	B-	B-	B-
	CCC+	Caa1	CCC+	CCC	CCC	CCC	CCC+
	CCC	Caa2	CCC	CC	CC	CC	CCC
	CCC-	Caa3	CCC-	C	C	C	CCC-